Markus Hirte

Non iuris neccessitate sed importunitate petentis – Innozenz III. als Richter und Schlichter im Umfeld der Besetzung des Erzbistums Esztergom[1]

In memoriam Siegfried und Ruth Hirte

Einleitung

Regnabat tunc in Ungaria Andreas rex, divitiis clarus et potentia (Damals herrschte in Ungarn König Andreas, der berühmt war wegen seines Reichtums und seiner Macht).[2] Mit diesen Worten umschrieb der Erfurter Dominikaner Dietrich von Apolda im Jahre 1297 das Jahrzehnt um die Geburt der von der Nachwelt als „europäische Heilige" verehrten Thüringer Landgräfin und ungarischen Königstochter Elisabeth. Unter den europäischen Dynastien konnte das Herrscherhaus der Ungarn neben der weltlichen Machtfülle auch mit einer beachtlichen Anzahl von Heiligen aufwarten, was die Stellung des Christentums in Ungarn selbst und die Bedeutung des christlichen Ungarns für das Abendland manifestiert. Wie der Heiligenverehrung im Mittelalter, forciert durch das päpstliche Kanonisationsmonopol,[3] ein europäischer Charakter nicht abzusprechen ist, kam auch dem mittelalterlichen Kirchenrecht im Zuge der Zentralisierung auf den Pontifex ein „europäischer Geltungsbereich" zu.

Dem mittelalterlichen Kirchenrecht, speziell der Konfliktlösung im Kirchenrecht des beginnenden 13. Jahrhunderts, widmet sich die folgende Untersuchung am Beispiel zweier prominenter Kontroversen in Esztergom, Ungarns bedeutendstem Erzbistum.

1 Der Aufsatz stellt eine erweiterte Fassung des am 6. Juli 2007 auf dem deutsch–ungarischen strafrechtshistorischen Seminar zu Rothenburg o. d. T. gehaltenen Vortrags dar. Für die Unterstützung bei der Erschließung der ungarischen Literatur möchte ich Dr. Dóra Frey (Budapest) herzlich danken. Der Aufsatz wurde bereits erstveröffentlich in Jerouschek–Rüping–Mezey 2009: 9–34.

2 Rener 2007: 30 f.

3 Jerouschek 1989: 513. Zur Kanonisation der heiligen Elisabeth im speziellen cf. Walther 2007: 177 ff.

DOI: https://doi.org/10.36250/01249_24 · ORCID: https://orcid.org/0000-0003-3389-8358

Der Beitrag soll zunächst einen Einblick in das unter Papst Innozenz III. praktizierte kirchliche Strafverfahren geben.[4] Pate dafür steht das Verfahren gegen Kalan von Pécs, mit besonderem Augenmerk auf Innozenz' dortiges Agieren als Richter (cf. Ziff. II). Im Anschluss wird das vermittelnde Vorgehen des Papstes in diesem Verfahren und vor allem bei der Lösung des Konflikts um die Besetzung des Erzbistums Esztergom aufgezeigt (cf. Ziff. III). Wenngleich der wahlrechtliche Sachverhalt durch die Arbeiten von *Sweeney* weitgehend aufgearbeitet ist, harrt der strafrechtshistorische Kontext noch einer vertieften Beleuchtung. Letzteres ist umso verwunderlicher, als diese Verfahren gern im Diskurs um die Entwicklung der Verfahrensarten zu Beginn des 13. Jahrhunderts auf den Plan gerufen werden. Insoweit versteht sich die folgende Untersuchung zugleich als Diskussionsbeitrag zur Entwicklung der Verfahrensarten im Pontifikat Innozenz' III.

Papst Innozenz III. (1198–1216)

Das Verfahren gegen Kalan von Pécs und der Besetzungsstreit in Esztergom fallen in die Amtszeit Papst Innozenz' III., einer der schillerndsten Persönlichkeiten auf dem Throne Petris, die die Nachwelt mit Attributen wie „Leader of Europe", „Weichensteller der Geschichte Europas" oder „Vollender des Papstkönigtums" ehrt.[5] In der Nachfolge Papst Coelestins III. bestieg Lothar von Segni als Papst Innozenz III. mit gerade 37 Jahren am 22. Februar 1198 die Cathedra Petri, welche mit einer Vielzahl von Aufgaben auf ihn wartete.[6] So galt es, die Herrschaft über das Patrimonium Petri zu festigen und dessen Einfluss zu erweitern. Das überraschende Ableben des deutschen Kaisers Heinrich VI. (1197) und seiner Gemahlin (1198) führte im Heiligen Römischen Reich zu langwierigen Thronstreitigkeiten[7] und ließ die Regentschaft Siziliens dem noch minderjährigen Friedrich II. anheimfallen. Mit der Vormundschaft über Friedrich und dessen Reich betraut, blieb die Sizilienfrage im Brennpunkt der päpstlichen Politik. Neben der Verstärkung des kirchlichen Einflusses im weltlichen Abendland zog der Wunsch einer Rückeroberung Jerusalems die Aufmerksamkeit des Papstes auf die Kreuzfahrerstaaten.[8]

4 Dieser Zielsetzung sind gelegentliche Abstrahierungen und Generalisierungen ebenso geschuldet wie der umfangreiche Fußnotenapparat.

5 Cf. Sayers 1994: 1 ff.; Frenz 2000: 7 ff.; Bihlmeyer–Tüchle 1996: 270.

6 Cf. als Einstieg zu Innozenz III. Avella-Widhalm 2003: Lemma „Innozenz III." sowie in alphabetischer Reihenfolge: Cheney 1976; Egger 1997: 30 ff.; Foreville 1992; Hageneder 1963: 138 ff.; Hurter 1841–1844; Imkamp 1983; Moore 223; Pennington 1993; Reichert 1949; Tillmann 1954.

7 Cf. zu Thronstreit und Interregnum als Einführung m. w. N.: Kroeschell 2005: 304 ff. sowie vertieft Kempf 1954 und Lauf 1980.

8 Zu Innozenz' III. Kreuzzugspolitik cf. Roscher 1969.

Aber auch kirchenintern harrten dringende Fragen ihrer Lösung. Dekadenz, Arroganz und mangelnde Disziplin in weiten Teilen des Klerus wirkten wie ein Katalysator auf die Verbreitung neuer häretischer Lehren, die das Seelenheil jenseits der tradierten Kirchenlehre offerierten. Deren Bekämpfung schien ebenso unumgänglich wie die Reform der Kirche, unter anderem durch eine gestraffte Kirchenführung mit Zentralisierung und Kephalisierung auf das Petrusamt.

Das christliche Ungarn bis zu Innozenz III.

Um das neunte Jahrhundert nach Christi Geburt nahm das Volk der Ungarn mit der Landnahme des Karpatenbeckens seinen Platz in der Geschichte des abendländischen Europas ein.[9] Die Geschicke der Ungarn lenkte bis 1301 das Herrschergeschlecht der Árpáden.[10] Die Annäherung der Ungarn an das Christentum begann bereits unter Großfürst Géza (971–997). Ihre formelle Hinwendung zum christlichen Glauben besiegelte der Árpádengroßfürst und Reichsgründer Stephan I. (der Heilige) mit seiner Krönung zum König der Ungarn am ersten Tag des neuen Jahrtausends in Esztergom. Krone und Segen erhielt König Stephan I. von Papst Silvester II. mit Zustimmung des deutschen Kaisers Otto III.[11] Ungarns Anschluss an das lateinisch-christliche Europa war damit besiegelt und wurde nie wieder ernsthaft in Frage gestellt. In den folgenden Jahrhunderten avancierte Ungarn, getrieben von einem enormen Bevölkerungswachstum, einer rasanten Prosperität, erfolgreichen Feldzügen zur Reichsvergrößerung und Dank seiner geostrategischen Lage zu einem wichtigen Vorposten des christlichen Abendlandes im Osten.[12] Hatten die Árpáden noch im 11. Jahrhundert fast unbegrenzte Autorität in kirchlichen Angelegenheiten,[13] änderte sich dies mit dem Sieg des gregorianischen Papsttums im Investiturstreit, in dessen Folge auch die ungarischen Könige das Streben des Papats nach Universalherrschaft nicht mehr aufhalten konnten. Im Zusammenspiel mit einer steigenden Anzahl von Niederlassungen geistlicher Orden in Ungarn stieg die römisch-katholische Kirche zu einem unabhängigen Machtfaktor

9 Als Einführung cf. Avella-Widhalm 2003: Lemma „Ungarn"; Baumgartner et al. 1993–2001: Lemma „Ungarn"; Tóth 2005: 25–145; Máthé–Mezey 2006: 7; Mohácsi 2007: 39. Der Landnahme des Karpatenbeckens folgten ausgedehnte Kriegszüge gegen das westliche Europa, die erst mit dem Sieg Ottos I. in der Schlacht auf dem Lechfeld am 10. August 955 ihr Ende fanden, cf. Engel 2005: 40 ff.; Molnár 1999: 32 f.

10 Cf. Kristó–Makk 1999: 3 ff. mit einer chronologischen Darstellung aller Árpádenregenten.

11 Zu dem unter den ungarischen Historikern leidenschaftlich geführten Streit um den konkreten historischen Hintergrund der Krönung cf. Engel 2001: 27; Zsoldos 2005: 55 f.

12 Cf. Engel 2001: 49 ff.

13 Bónis 1963: 187.

im Land auf und verdrängte bis Ende des 12. Jahrhunderts den byzantinischen Einfluss in Ungarn fast vollständig.[14]

Dem Reich unter der Heiligen Stephanskrone[15] stand in den Jahren 1173 bis 1196 König Béla III. vor, der seine Thronbesteigung der tatkräftigen Unterstützung Papst Alexanders III. verdankte.[16] Noch vor seinem Ableben verfügte König Béla III., dass seinem ältesten Sohn Emmerich Reich und Krone zufallen sollten, während dem jüngeren Sohn Andreas[17] Burgen, Landbesitz und eine beachtliche Summe Geld zugedacht waren, verbunden mit der Übernahme des väterlichen Kreuzzugsgelübdes. Nach seiner Thronbesteigung ehelichte Emmerich Konstanze von Aragon, die ihm 1200 einen Sohn, Prinz Ladislaus schenkte. Die Brüder Emmerich und Andreas gerieten in der ungarischen Machtfrage alsbald in heftigen Konflikt, der ab 1197 zu beinahe bürgerkriegsähnlichen Zuständen in Ungarn führte.[18] Andreas entschied den Streit in der Schlacht über der Drau (Slawonien) militärisch für sich und regierte in der Folgezeit als unabhängiger Fürst über Dalmatien, Kroatien, Rama und Chlum. Eine groß angelegte Verschwörung Andreas' zum Sturz Emmerichs konnte der König in letzter Minute verhindern und einen weiteren Waffengang im Sommer 1199 unweit des Plattensees entschied Emmerich diesmal für sich. Wohl auf Grund seines schwer angeschlagenen gesundheitlichen Zustands ließ Emmerich am 26. August 1204 den noch nicht fünfjährigen Prinz Ladislaus zum neuen ungarischen Regenten krönen. Am 30. November 1204 verstarb König Emmerich von Ungarn, nachdem er verfügt hatte, dass seinem Bruder Andreas die Vormundschaft über den jungen König Ladislaus und die einstweilige Führung der Amtsgeschäfte zufallen sollte. Andreas reklamierte jedoch die Stephanskrone für sich, was bald zu heftigen Zerwürfnissen im Árpádenhaus führte, in deren Folge Konstanze und Ladislaus 1205 an den

14 Wenngleich bereits Stephan der Heilige sich und sein Reich zum lateinischen Ritus verpflichtete, war auch der byzantinische griechisch-orthodoxe Ritus in Umgarn präsent, cf. Zsoldos 2005: 65. Bezüglich des Verhältnisses der Ungarn zum byzantinischen Christentum der Bulgaren cf. Hintner 1976.

15 Zur Bedeutung der Stephanskrone für die ungarische Verfassungsentwicklung, cf. Máthé 2006: 3 ff.

16 König Béla III. wurde auf Anordnung Papst Alexanders III. nicht vom eigentlich dafür zuständigen Erzbischof von Esztergom, sondern vom Metropoliten der Nachbarprovinz Kalocsa gekrönt, da sich der Esztergomer Prälat der Krönungsanweisung beharrlich widersetzte. Ein Grund dafür mag die frühere Hinwendung Bélas zur östlichen Kirche gewesen sein, die auf seine Jugendjahre am Hof des byzantinischen Kaisers zurückging, cf. Engel 2001: 53; Kristó–Makk 1999: 328 ff., v.a. 338 ff.

17 Zur ambivalenten Bewertung von Andreas in der Geschichtsschreibung, cf. Zsoldos 2005: 81 f.

18 Cf. Zsoldos 2005: 81. Die Rivalität der beiden spiegelte sich auch in ihrer Heiratspolitik wider. So ehelichte Andreas in der Folgezeit Gertrud, die Tochter des Markgrafen von Istrien, was ihn in der Reichsfrage auf die Seite Phillips von Schwaben zog, während Emmerich durch seine aragonische Ehe und seinen politischen, die papstorientierten Kräfte gegen den deutschen König sogar mit Waffenhilfe unterstützenden Kurs eher dem päpstlichen Lager zuzuordnen war.

österreichischen Hof flohen, wo Ladislaus am 7. Mai 1205 verstarb.[19] Kurz darauf wurde Andreas am 29. Mai 1205 zum neuen ungarischen König gekrönt.

Das Erzbistum Esztergom

Das Königreich Ungarn war in zwei Kirchenprovinzen unterteilt, das Erzbistum Esztergom und das Doppelerzbistum Kalocsa-Bács. Dem Metropolitanbezirk Esztergom unterstanden die Bistümer Pécs, Eger, Győr, Vác, Veszprém und Nitra,[20] zum Erzbistum Kalocsa-Bács zählten die Bistümer Csanád, Nagy-Várad, Transsilvanien und Zagreb. Als Primat in Ungarn und mit Abstand wohlhabendster Kirchenprovinz kam Esztergom und seinem Erzbischof seit der Reichsgründung eine exponierte Stellung im Reich zu.[21] Auch jenseits des Árpádenreiches genoss Esztergom hohes Ansehen und stand so renommierten Erzbistümern wie Armagh, Canterbury, Mainz oder Köln in nichts nach. Ein als beinahe chronisch zu bezeichnendes Spannungsverhältnis zwischen den beiden Kirchenprovinzen kulminierte regelmäßig im Vorfeld von Königskrönungen. Seit dem Heiligen Stephan oblag die Krönung der ungarischen Monarchen dem Erzbischof von Esztergom. Im Laufe der Jahrhunderte wurden Könige Ungarns auf päpstliches Mandat hin gelegentlich auch durch Kalocsaer Erzbischöfe gekrönt.[22]

Konnte sich Esztergom unter der langjährigen Führung seines Erzbischofs Job (1185–1204) noch erfolgreich den Anfeindungen der Nachbarprovinz erwehren, überschlugen sich mit dessen Tod Anfang 1204 die Ereignisse. Zwar erlaubte die rasche Besetzung des Stuhls von Esztergom mit Ugrin von Csák (vormals Bischof von Győr) den rechtzeitigen Beginn der Vorbereitungen für die auf den 26. August 1204 terminierte Krönung des jungen Prinzen Ladislaus zum ungarischen König. Doch Ugrin war nur eine äußerst kurze Amtszeit beschieden, denn er verstarb bereits im August 1204, noch vor der für Ungarn so wichtigen Krönung. Die erneute Vakanz Esztergoms nutzte Erzbischof Johannes, der König Emmerich nahestehende Metropolit der Nachbarprovinz

19 Engel 2001: 89. Zu dieser Zeit rüstete Andreas bereits zum Krieg gegen das politisches Asyl gewährende Österreich, um die Machtfrage mit Gewalt zu klären, cf. Kristó–Makk 1999: 367.

20 Anfänglich unterstanden Esztergom lediglich fünf Bistümer. Nitra wurde erst gegen 1100 durch König Koloman in die Erzdiözese eingegliedert, cf. Engel 2001: 43.

21 Engel 2001: 42 ff. Zur Betrauung von Esztergomer Prälaten mit Aufgaben der päpstlichen Gerichtsbarkeit cf. Sweeney 1989: 30.

22 Die Päpste Clemens III., Coelestin III. und Innozenz III. bestätigten das Krönungsrecht Esztergoms. Wenn sich die Erzbischöfe Esztergoms der Krönung einzelner Könige verweigerten, ergingen päpstliche Krönungsanweisungen an die Metropoliten von Kalocsa, so etwa zur Krönung der ungarischen Könige Ladislaus II. (1162), Stephan IV. (1163) und Béla III. (1173), cf. Hóman 1940: 394, 430.

Kalocsa, und vollzog in personam die Krönungszeremonie für den noch nicht fünfjährigen König Ladislaus.

Aber auch innerhalb der Metropolitankirche Esztergom eskalierte die Situation im Zuge der Neubesetzung. Als sich die Suffraganbischöfe und das Domkapitel zusammenfanden, um (aus Sicht Ersterer) *iuxta constitutionem canonicam et consuetudinem approbatam* gemeinsam das neue Oberhaupt zu wählen,[23] erklärte der Domklerus, dass ausschließlich ihm das Wahlrecht zustehe und die Bischöfe den Elekten lediglich *de gratia* bestätigen dürften *(assensus)*. Sodann brüskierten die Kleriker der Domkirche die Bischöfe vollends, indem sie den Erzbischof von Kalocsa nominierten. Nicht genug, dass sie sich gegen die tradierte Praxis eigenmächtig auf einen Elekten verständigten,[24] ihre Entscheidung fiel trotz adäquater Kandidaten in der Erzdiözese Esztergom auf einen Prälaten der Nachbarprovinz.[25] Hinzu kam, dass mit Johannes ein ausgewiesener Gegenspieler der Bischöfe und der Kirchenprovinz Esztergom als neues Oberhaupt positioniert wurde.[26] All dies und die Erklärung des Domklerus, nur einen Kandidaten *qui plenam regis gratiam obtineret* nominieren zu wollen, meldeten die Suffraganbischöfe Esztergoms nach Rom.[27] Im nun folgenden Besetzungsstreit nominierten der Bischof von Nitra und Teile des Domkapitels Anfang des Jahres 1205 den ältesten Bischof im Erzbistum Esztergom, Kalan von Pécs (Fünfkirchen). Der Gegenkandidat Kalan konnte sich der Unterstützung aus dem Árpádenhaus, namentlich durch Herzog Andreas, gewiss sein,[28] welcher auch in dieser Frage gegen seinen königlichen Bruder und dessen Kandidaten Johannes von Kalocsa zu opponieren gedachte.

23 Br. VII/159 (X. 1.5.5.) Po. 2328, in Hageneder et al. 1997: 274, l. 15–18, vermutlich in Anlehnung an D. 63 c. 9.

24 So trugen die Bischöfe vor, dass ab ovo die Erzbischöfe Esztergoms durch ein gemeinsames Wahlgremium aus Suffraganbischöfen und Domkapitel gewählt wurden, cf. Sweeney 1977: 120.

25 Br. VII/159, in Hageneder et al. 1997: 274, l. 18–21: *Dixerunt etiam, quod prius inquiri deberet, utrum de gremio illius ecclesie posset utilis et idoneus repperiri, asserentes, quod in ea multi sunt viri honesti, discreti et litterati, qui possent illi sedi decentius presidere.*

26 Br. VII/159, in Hageneder et al. 1997: 274, l. 21 ff.; sowie Sweeney 1971: 250.

27 Das heißt die Bischöfe von Pécs, Vác, Veszprém und Nitra, cf. Br. VII/159, in Hageneder et al. 1997: 273, l. 27 ff.

28 Das Bittschreiben von Andreas ist zwar nicht überliefert, der Papst nimmt jedoch in Br. VIII/89 darauf Bezug *Licet ergo per primas litteras, quas nostro apostolatui destinasti,* cf. Br. VIII/89 Po. 2550, in Hageneder et al. 2001: 166, l. 9 f. Damit vollzog Andreas einen beachtlichen Sinneswandel, ersuchte er doch noch Anfang des Jahres 1205 mit Br. VII/226, in Hageneder et al. 1997: 398 f. den Papst darum, Erzbischof Johannes auf den Stuhl von Esztergom zu transferieren. Die Unterstützung für Kalan währte nur kurz, denn wie aus Br. VIII/140 (X. 1.5.4.) Po. 2588 (ibid.: 254 ff.) deutlich wird, unterstützte Andreas kurze Zeit später wieder Erzbischof Johannes.

Bischof Kalan von Pécs

Bischof Kalan von Pécs imponiert als einer der interessantesten ungarischen Geistlichen seiner Zeit. Er diente zunächst als königlicher Kanzler unter König Béla III.[29] und wurde anschließend mit dem Bistum Pécs betraut, welches an Größe und Einkommen mit Metropolitanbezirken konkurrieren konnte.[30] Im Jahr 1189 betraute Béla III. den Bischof mit dem Amt des Banus von Slawonien und von 1190 bis 1193 mit der Regentschaft von Dalmatien und Kroatien.[31] Auch in Rom sammelte der Vertraute Bélas III. beachtliches Ansehen, so dass Papst Coelestin III. dem Bischof das Pallium gewährte, ohne dass diese Würde in Amt oder Bistum begründet lag.[32] Gelegentlich machte Kalan diese Ehrung auch im Schriftverkehr deutlich, wenn er mit *episcopus palleatus* firmierte.[33] Während der Regentschaft König Emmerichs und in den Wirren der Auseinandersetzungen im Árpádenhaus fiel der hoch dekorierte Bischof am Hof in Ungnade und stand wegen seines guten Verhältnisses zu Herzog Andreas in Verdacht, diesen bei seinen Umsturzplänen zu unterstützen.[34]

Innozenz III. als Richter

Der Prozess gegen Bischof Kalan von Pécs

Dem Prozess gegen Kalan von Pécs liegt ein vergleichsweise gesättigter Quellenfundus über die Register Innozenz' III. (in Form der Edierungen von *Hageneder et al.*) und den Liber Extra zu Grunde. So beschäftigen sich mit den Vorwürfen um Kalan die Registerbriefe Br. VI/194, Br. VIII/99, Br. IX/113 sowie Br. XIII/12.[35] In Teilen wurde Br. IX/113

29 Cf. zur Rolle der ungarischen Kanonisten in den Diensten der Krone: Berend 2001.

30 Das Bistum Pécs hatte einen enormen Landbesitz, vergleichbar mit den weit bedeutenderen Metropolitankirchen, cf. Engel 2001: 44 f.

31 Sweeney 1977: 126. Dalmatien und Kroatien standen erst seit 1180 wieder unter ungarischer Regentschaft, nachdem der byzantinische Herrscher Manuel sie 1167 dem ungarischen Königreich entrissen hatte, cf. Engel 2001: 53; Kristó–Makk 1999: 355. Nach Kalan regierte Emmerich die beiden Provinzen.

32 Das Pallium, eine ringförmig über dem Messgewand getragene rituelle Wollstola, war regelmäßig nur Erzbischöfen und Patriarchen vorbehalten, um deren besondere Gemeinschaft mit Rom zu symbolisieren, cf. Baumgartner et al. 1993–2001: Lemma „Pallium"; Riedel-Spangenberger 1992: Lemma „Pallium".

33 Smičiklas 1904: 259 Nr. 244; 265 Nr. 250.

34 Sweeney 1977: 125 m. w. N.

35 Br. VI/194 Po. 2086, in Hageneder et al. 1995: 330 f.; Br. VIII/99 Po. 2547, in Hageneder et al. 2001: 177 f.; Br. IX/113 (X. 2.23.15; 5.34.12.) Po. 2837 in Sommerlechner et al. 2004: 206 ff.; sowie Br. XIII/12 Po. 3930, in Migne 1891: col. 211. Im Text werden die Quellen mit Br. Jahr/Nummer signifiziert.

als *Cum in iuventute* (X 2.23.15.; 5.34.12.) dem gemeinrechtlichen Normbestand des Liber Extra einverleibt, was dem Brief bis in die jüngste Zeit Geltung verschaffte. Unter Rückgriff auf diese Quellen lässt sich der in zwei Stadien zu gliedernde Prozess gegen Kalan von Pécs wie folgt skizzieren.

Die Inzestvorwürfe

Aktenkundig wird Kalan bereits im Laufe des Jahres 1203, als König Emmerich von Ungarn den hochbetagten Kalan des Inzests mit seiner Nichte *(cum propria nepte)* bezichtigte und Innozenz III. – zunächst vergeblich – bat, gegen den Bischof vorzugehen. Der Papst der um die Zerwürfnisse zwischen König und Bischof wusste, bezweifelte, dass ein integrer Prälat mit solch brillanter Vita im hohen Alter plötzlich inzestuösen fleischlichen Lüsten erlegen sein sollte. Nachdem die Beschwerden vom ungarischen Hof nicht abrissen, trug der Pontifex dem Bischof Ugrin von Győr auf, unter den Klerikern der Kirchenprovinz Esztergom eine geheime Untersuchung (Br. VI/194: *inquisitionem secreto mandavimus faciendam*) über Kalans Ruf durchzuführen und die Erkenntnisse nach Rom zu übermitteln. Der Ausgang der geheimen Untersuchung bestätigte die päpstlichen Zweifel. Der Untersuchungsrichter, weitere fünf Bischöfe[36] und eine Vielzahl von Prälaten stellten dem Bischof aus Pécs ein tadelloses Zeugnis aus und rühmten ihn als ehrenwerten, integren und sittsamen Mann. Mit Schreiben vom 7. Januar 1204 teilte Innozenz III. Kalan das Untersuchungsergebnis mit und ermahnte ihn väterlich, er möge noch mehr Acht auf seinen Ruf geben und sich zur Vermeidung auch nur des kleinsten Verdachts künftig jeglichen Kontaktes mit seiner Verwandten begeben.[37] Dieses Schreiben wurde von einem Gegner Kalans abgefangen und in aller Öffentlichkeit vor König Emmerich und hohen weltlichen Würdenträgern so verlesen, dass es den Anschein hatte, der Bischof sei selbst in Rom verdächtig. Danach wurde es zunächst still um Kalan von Pécs.

[36] I.e. Elvirus von Nagy-Várad, Catapanus von Eger, Boleslaus von Vác, Kalenda von Veszprém und Johannes II. von Nitra.

[37] Br. VI/194, in Hageneder et al. 1995: 331, l. 5–9 führt diesbezüglich nur aus: *fraternitati tue monemus at(tentius) et hortamur, quatinus ita nomen huiusmodi criminis delere procures et talem te studeas exhibere, quod precedens delatio frivola videatur et fama tui nominis obloquutionis inique labe detersa clarior in laudem assurgat et mendaces appareant, qui se fingebant in fraude veraces*. Br. IX/113, in Hageneder et al. 1995: 207, l. 21–24 konkretisiert insoweit: *Quia vero pater filium, quem diligit, corripit, nos eundem episcopum per nostras litteras corripuimus iniungentes eidem ad maiorem cautelam, ut ab illius familiaritate cessando apud Deum et homines taliter se haberet, quod sinistra de ipso suspitio non posset haberi*. Der genaue Inhalt dieser Ermahnung, auf die dieser Brief rekurriert, ist nicht überliefert. Denkbar ist, dass sie als ein Postskriptum oder ein separates vertrauliches Schreiben dem Bischof zusammen mit dem offiziellen Brief übermittelt wurde.

Der Reinigungseid

Erst im Juni 1205 wird Kalan wieder aktenkundig, diesmal anlässlich seiner am apostolischen Stuhl verhandelten Nominierung im Besetzungsstreit von Esztergom. In Rom trat ein Prokurator des Bischofs auf und erbat für diesen eine *purgatio canonica,* worauf Innozenz III. darlegte, dass wegen der gerade attestierten bischöflichen *bona fama* und des Ursprungs der Vorwürfe von *inimicis et emulis* eine Reinigung nicht indiziert sei. Als der bischöfliche Prokurator auf seinem Petitum insistierte, gab der Papst zu bedenken, dass eine Reinigung mangels Compurgatoren scheitern könnte, da im Besetzungsstreit die Mehrzahl der Esztergomer Bischöfe mittlerweile den Rivalen aus Kalocsa favorisierte. Eine Unterstützung des Kandidaten aus Esztergom durch Bischöfe der Nachbarprovinz erschien noch fraglicher. Die Liste der ranggleichen Unterstützer Kalans im Königreich war somit kurz. Schließlich folgte Innozenz III. mit Mandat vom 19. Juni 1205 (Br. VIII/99) dem Ersuchen des Prokurators – *non iuris neccessitate sed importunitate petentis,* wie er später in Br. IX/113 betonte – und befahl zwei delegierten Richtern, Kalan von Pécs die kanonische Reinigung mit zwei Bischöfen und drei Äbten als Compurgatoren abzunehmen.

Kurze Zeit später offenbarte sich das falsche Spiel des Prokurators, denn der Bischof von Fünfkirchen hatte ihn nie mit einem Purgationspetitum betraut, wohl wissend, dass er unter den aktuellen Umständen kaum genügend Eideshelfer würde beitreiben können. Der Versuch, eine Aufhebung bzw. Abwandlung des Mandats zu erreichen, wurde gestützt auf das verdächtige Vorgehen des Prokurators, die fehlenden Voraussetzungen für eine *purgatio canonica* und auf die Tatsache, dass Kalan zwar eine ausreichende Anzahl von bischöflichen Eideshelfern benennen konnte, diese der zugesagten Eideshilfe jedoch nicht nachkamen.[38] Mit Schreiben vom 7. Juli 1206 (Br. IX/113) mandatierte Innozenz III. den Schutz des bedrängten Bischofs vor allen böswilligen Machenschaften und drohte den eidesmüden Compurgatoren unverhohlen die Vorladung nach Rom an, wo sie ob ihres verdächtigen Verhaltens *possent[que] de iure motum indignationis apostolice formidare.*[39]

[38] Als Kalan zur Ablegung seiner Reinigung vorstellig wurde, begleitete ihn lediglich ein ranggleicher Eideshelfer. Der Zweite ließ sich krankheitsbedingt entschuldigen. Wegen der Abwesenheit des zweiten Eideshelfers verweigerte der mitgereiste Bischof seine bereits zugesagte Eideshilfe, cf. Sweeney 1989: 36, resp. Br. IX/113, in Hageneder et al. 1995: 208 f., l. 30 ff.

[39] Br. IX/113, in Hageneder et al. 1995: 209, l. 27–32 betreffend das Schutzmandat: *si tamen videritis contra eum studia concinnari maligna, non sinatis ipsum iniquis machinationibus conculcari, quia vehementer presumimus ex verisimilibus coniecturis, quod aliqui contra eum invidia torqueantur deiectionem ipsius exaltationem propriam extimantes; significaturi nobis, cum expedire videritis, de singulis circumstantiis veritatem.* Und ibid., l. 14–16 in Richtung Eideshelfer: *nollent ipsum purgare nobis se redderent vel de mendacio vel de odio valde suspectos possentque de iure motum indigationis apostolice formidare.*

Dem Wunsch, von der angeordneten Reinigung abzusehen, kam der Papst jedoch *sed ne mandatum apostolicum contempnere videretur* nicht nach.

Der Prozess im Kontext des Verfahrensregimes unter Innozenz III.

Obwohl die Quellen den Verfahrensablauf detailreich schildern, sucht man eine konkrete Angabe des *modus procedendi* vergebens. In welcher Prozessart der Richter gegen den Inkulpaten vorging, muss deshalb über einen Abgleich der Quelleninformationen mit den Charakteristika und Besonderheiten der einzelnen Verfahrensarten extrapoliert werden, unter besonderer Berücksichtigung der Mehrdeutigkeit einzelner „Schlagwörter" wie etwa *inquisitio* oder *inquirere*.[40] Aus diesem Grund wird der Untersuchung auf die einzelnen Verfahrensarten, das heißt Akkusations-, Denunciations-, Exceptionsverfahren, Famapurgationen und Inquisitionsprozess,[41] eine kurze Einführung der jeweiligen Prozessform vorgeschaltet.

Das Akkusationsverfahren

Das Akkusationsverfahren rangierte im Pontifikat Innozenz' III. als häufigste Verfahrensart. Die Wurzeln des kirchlichen Anklageverfahrens reichen bis zum spätrömischen Akkusationsprozess, dessen formalrechtliche Besonderheiten wie Anklagelibell, Beweisführungspflicht und Anklägertalion übernommen wurden. Der oberitalienische Mönch Gratian ließ dieser Prozessform in seinem Decretum[42] die ausführlichste Behandlung angedeihen, ohne jedoch terminologisch zwischen kriminalem Akkusationsprozess und Zivilprozess zu trennen, dessen man erst bei den Dekretisten gewahr wird.[43] Blieben auch die tradierten Verfahrensmaximen im Pontifikat Innozenz' III. weitgehend unangetastet, reformierte der Papst diesen Verfahrenstypus doch, indem er die Eventualmaxime verbindlich festlegte,

40 Trusen 1988: 173; Jerouschek 1992a: 340. Cf. in diesem Zusammenhang auch: Hirte 2005: 55 ff., 78 ff., 98 ff., 137 f., 167 ff., 187 ff., 201 f., 281 ff.

41 Neben diesen justizförmigen Überführungsverfahren sei hier noch auf das Vorgehen auf notorium verwiesen, welches eine Sentenz ohne weiteres Überführungsverfahren bei nachgewiesener Notorietät ermöglichte. Unter letzterem verstand Innozenz III. ein offenkundiges Verbrechen kumulativ mit einem bewussten Auflehnen gegen die Rechtsordnung, was gleichsam ein Bekenntnis der Schuld darstellte, cf. Hirte 2005: 280 ff. Ein solches Vorgehen scheidet im Verfahren gegen Kalan von Pécs von vornherein aus, schließlich konnte weder ein Inzest glaubhaft belegt noch ein offenkundiges Auflehnen des Bischofs gegen die Rechtsordnung konstatiert werden.

42 *Decretum Gratiani*, in Friedberg 1879. Cf. zum Dekretum Rüping–Jerouschek 2011: Rn. 30 m. w. N.

43 Jacobi 1913: 226 ff.

die Zahl der zulässigen Zeugen limitierte und die Voraussetzungen zur Zulassung als Kläger oder Zeuge konkretisierte.[44] Zudem war er bestrebt, die Verfahrensdauer zu verkürzen.[45] Entgegen Stimmen in der Literatur erkannte der Papst die Verfahrenshürde der *inscriptio* und die Beweislastverteilung weniger als revisionswürdiges Defizit, sondern vielmehr als verfahrensinhärentes Desiderat.[46]

Im Verfahren gegen den Bischof von Fünfkirchen lässt sich ein Akkusationsprozess des Königs ausschließen, fehlte es doch bereits an einer förmlichen Anklage des Regenten. Zudem wäre dieser als offenkundiger Feind des Bischofs ohnehin nie zur Akkusation zugelassen worden.[47] Den Ausschluss eines Anklageprozesses erleichtert im vorliegenden Fall das Quellenmaterial selbst – in den Registern eher die Ausnahme denn die Regel –, führt doch Innozenz III. in Br. VIII/99 aus: *Cum igitur contra eum nullus appareat accusator.*

Das Denunciationsverfahren

Mit Blick auf Urheber und Inhalt der Vorwürfe könnte nach Ausschluss des akkusatorischen Prozessierens ein Denunciationsverfahren vorgelegen haben.[48] Besondere Merkmale dieser als einziger in der Heiligen Schrift explizit benannten[49] Verfahrensart waren die Eröffnungsvoraussetzung einer vorherigen gestuften brüderlichen Ermahnung[50] und die Fokussierung auf Besserung des Inkulpaten. Diese Elemente finden sich bereits in der Frühzeit,[51] wenngleich ein strukturiertes Verfahren noch im Dekret Gratians auf sich warten lässt. Die Leistung einer Transformation des Denunciationsverfahrens in ein Strafverfahren kommt erst dem Dekretisten Rufinus zu,[52] womit sich dieser *modus procedendi* noch unter Innozenz III. als vergleichsweise jung exponiert.[53] Der Voraussetzung einer vorherigen *caritativa commonitio* zur Eröffnung eines Denunciationsverfahrens blieb auch Innozenz III. in seinem

44 Hirte 2005: 68 ff.

45 Hirte 2005: 76 ff.

46 Hirte 2005: 82 ff.

47 Hirte 2005: 68 ff. m. w. N.

48 Ob der pejorativen Konnotation des Terminus „Denunziation" ist die von Koch 2006: 1 ff., insb. 6 angeregte, an der zeitgenössischen lateinischen Rechtssprache orientierte und insoweit neutralere Bezeichnung als „Denunciation" vorzugswürdiger. Cf. zur Denunziation auch Jerouschek 2001.

49 Mt. 18,15–18. Die Wurzeln dieses Verfahrens sind weniger in Christus persönlich als in der frühchristlichen Gemeindebildung zu suchen, cf. Jerouschek–Müller 2000: 5 ff.

50 Zunächst die Ermahnung unter vier Augen, gefolgt von der Ermahnung vor mehreren Zeugen und schließlich die Ermahnung vor der Gemeinde.

51 Zur Persistenz der brüderlichen Ermahnung in den alten Schriften cf. Kolmer 1997.

52 Jacobi 1913: 328 f.; A. A. Hinschius 1985: 356.

53 Zur Entwicklung der *denunciatio* als strafprozessuales Rechtsinstitut cf. die epochenübergreifende Studie von Koch 2006: insb. 47 ff.

Pontifikat treu.[54] Auch durfte die *denunciatio* nicht von Feinden stammen.[55] Im Unterschied zum Anklageprozess war keine *inscriptio* erforderlich (Br. V/152)[56] und die Beweispflicht des Denunciators sowie dessen Strafe im Unterliegensfalle waren abgemildert.[57] Im Übrigen ähnelte der kontradiktorisch ausgestaltete Denunciationsprozess unter Innozenz III. in weiten Teilen dem Ablauf jenem *per accusationem.*

Vor diesem Hintergrund scheidet ein Denunciationsprozess gegen den Bischof von Pécs aus. Zunächst unterließ es der König, den Bischof brüderlich zu ermahnen. Zudem war die Feindschaft zwischen Kalan und Emmerich derart offensichtlich, dass Emmerich als Denunciator a priori von einem solchen Verfahren auszuschließen war. Auch dürfte die Intention des Regenten, nämlich die Amtsenthebung des Bischofs, gegen ein Prozessieren im Denunciationsmodus sprechen.

Das Exceptionsverfahren

Das Verfahren *per exceptionem* unter Innozenz III. präsentiert sich als ein auf ein Kirchenamt bezogenes Parteiverfahren. Es wurde noch von den Dekretisten als reine Gegenklage gesehen[58] und entwickelte sich bis in das Pontifikat Innozenz' III. zu einem eigenständigen Verfahren.[59] Mit seinen Ausführungen in Br. V/152 (X 5.1.16. *Super his*) *quod tribus modis valet crimen opponi: denuntiando, excipiendo et accusando* reihte Innozenz III. das Vorgehen per exceptionem endgültig in das kirchliche Verfahrensregime ein. Ziel dieser Prozessart war die Prüfung der Geeignetheit des Kandidaten, womit vice versa als einzige Sanktion – auch nach einer Überführung – ausschließlich die Exklusion des Elekten von der Stellenbesetzung aufwartete.[60] Zu diesem Zweck konnten im Vorfeld einer Wahl Einwendungen gegen den Kandidaten oder die Nominierung vorgebracht werden. Nach der Konfirmation des Elekten – insoweit verfahrensinhärente Zäsur – wurde für weitere Anzeigen eine *inscriptio* mit entsprechender Sanktionsunterwerfung gefordert und die Beweislast dem Excipienten auferlegt (Br. V/152), was die inhaltliche Nähe zum Anklageprozess manifestiert.

54 Cf. zum Denunciationsverfahren unter Innozenz III. Hirte 2005: 86–104.

55 X. 5.1.20., in Friedberg 1881: col. 741. Die Entscheidung ist zeitlich mit großer Sicherheit im 3. oder 4. Pontifikatsjahr zu verorten, cf. Hirte 2005: 89, Fn. 37; sowie Br. XII/23 Po. 3710, in Migne 1891: col. 33 f.

56 Br. V/152 (X. 5.1.16; 5.37.8; 2.21.8.) Po. 1824, in Hageneder et al. 1993: 296 f. So auch Br. II/227 Po. 896, in Hageneder et al. 1979: 435 ff. und Br. II/250 (X. 5.3.31.) Po. 888 (ibid.: 477 ff.).

57 Hirte 2005: 92 ff. m. w. N.

58 Jacobi 1913: 293.

59 Hirte 2005: 260 ff.

60 Eine weitergehende Strafe war dieser Verfahrensart fremd. Cf. Hirte 2005: 268 ff., insb. 273.

Gegen Kalan von Pécs scheidet ein Exceptionsprozess im Stadium der königlichen Inzestvorwürfe aus, da das Erzbistum Esztergom zu dieser Zeit noch nicht vakant war. Das spätere Purgationsersuchen des bischöflichen Prokurators erfolgte zwar anlässlich des Besetzungsstreits und die Vorwürfe mögen in Ungarn auch noch virulent gewesen sein. Gleichwohl fand sich in diesem Verfahrensstadium niemand mehr, der den Bischof mit den Inzestvorwürfen belastete, weshalb ein Vorgehen per exceptionem auszuschließen ist.

Die Famapurgation (Infamationsverfahren)

Mit Ausschluss der Parteiverfahren liegt eine Deutung der Vorgänge um Kalan als Famapurgation (Infamationsverfahren)[61] nahe, deren wesentliches Merkmal ein richterliches Vorgehen ex officio zur Untersuchung des öffentlichen Rufs des Prälaten war. Die Famapurgation unter Innozenz III. setzte eine Infamie voraus, deren Überprüfung und Feststellung der Richter von Amts wegen unter Rückgriff auf Gemeindebevölkerung und Klerus vornahm. Bei der *inquisitio famae* war „Zeugenzwang" zulässig (Br. V/152),[62] wobei der Richter auch gehalten war, entlastende Aussagen aufzunehmen (Br. II/91, Br. VI/194). Nach festgestellter Infamie wurde eine Purgation ausgeurteilt, das heißt der Eid des Infamierten, die vorgeworfenen Delikte nicht begangen zu haben und/oder unschuldig zu sein.[63] Zudem musste eine mit Delikt und Infamiegrad korrelierende Anzahl von Eideshelfern die wahrheitsgemäße Reinigung des Infamierten und/oder dessen guten Ruf beschwören.[64] Ein Misslingen des Reinigungseides galt als Überführung mit der Folge der je nach Verfahrensart angängigen Sanktion. Die erfolgreiche Absolvierung hingegen rehabilitierte den vormals Infamierten vollständig. Die Fokussierung auf die *fama* führte dazu, dass bei einer *inquisitio famae* ausschließlich der Ruf des Beschuldigten untersucht wurde, nicht jedoch, ob die festgestellte Infamie der Wahrheit entsprach.

Die Quellen um das Verfahren gegen Kalan von Pécs offenbaren, dass es sich um eine Famapurgation par excellence handelte. Der Richter eruierte ex officio und klandestin (Br. VI/194: *inquisitionem secreto mandavimus faciendam*) den Ruf Kalans unter den Mitbischöfen (Br. IX/113: *a coepiscopis indagaret, utrum prefatum episcopum*

61 Zur Mehrdeutigkeit des Begriffes Infamationsverfahren und zu dessen Aufgabe cf. Hirte 2005: 147.

62 Br. V/152, in Hageneder et al. 1993: 297, l. 1–3: *ut super inquisitionis articulis tam de fama electi … destinatis cogatis testes, …, perhibere testimonium veritati.*

63 Hirte 2005: 142.

64 Hirte 2005: 143.

crederent tali labe respersum; qui nobis postmodum rescripserunt, quod eum virum honeste conversationis esse credebant, personam ipsius multipliciter commendantes),[65] nicht die materielle Wahrheit *(inquisitio veritatis)*. Die Untersuchung „*secreto*" wird dem Schutz der bischöflichen Reputation geschuldet gewesen sein, war die Infamie doch so zweifelhaft, dass die entsprechenden Äußerungen von Innozenz III. zur Unglaubwürdigkeit des Inzestvorwurfs als c. 15 unter tit. *de praesumptionibus* in das 2. Buch des Liber Extra inkorporiert wurden. Der positive Ausgang der Untersuchung, dem insoweit Zäsurwirkung im Vorgehen gegen den Bischof zuzuschreiben ist, machte die Anordnung einer *purgatio canonica* obsolet. Die im zweiten Verfahrensstadium vom Prokurator des Bischofs angebotene Reinigung stand zwar im Kontext von dessen Nominierung zum Erzbischof von Esztergom, war jedoch auf die früheren Inzestvorwürfe und damit auf die bereits erfolgte *inquisitio famae* bezogen. Waren Petitum resp. Offerte einer Famapurgation unter Innozenz III. auch kein Novum, wie Registerbriefe über angebotene, freilich nie andere Verfahren unterbindende oder beendende Reinigungen bereits vor diesem Verfahren belegen,[66] fand diese Entscheidung doch über die deutlichen Äußerungen des Papstes zur Zulassung der Purgation auf Petitum ihren Weg in die Sammlung kirchlichen Rechts (X. 5.34.12.).

Die soeben skizzierte Famapurgation figuriert als Rechtsfolge auf nachgewiesene Infamie resp. Petitum regelmäßig auch innerhalb anderer Verfahren und war inhaltlich nur auf Revidierung der *mala fama* gerichtet.[67] Insoweit rangiert sie nicht als eigenständiges Strafverfahren neben den anderen Prozessarten, weshalb der Terminus Infamationsverfahren aufgegeben werden sollte. Die lange und wechselvolle Geschichte der Famapurgationen reicht bis weit in das erste nachchristliche Jahrtausend zurück und entgegen einer weit verbreiteten Ansicht blieben die Famapurgationen auch zwischen 1198 und 1216 prozessual notwendig und in ihrer tradierten Art persistent.[68]

[65] Br. VI/194, in Hageneder et al. 1995: 330, l. 31–32: *super illo crimine inquisitionem secreto mandavimus faciendam, per quod famam tuam purgari volumus*. Die Formulierung *super illo crimine* ist mehrdeutig, da nur die Existenz eines schlechten Rufs über dieses Verbrechen, nicht die materielle Wahrheit inquiriert werden sollte. Cf. die Umschreibung dieses Mandats in Br. IX/113, in Sommerlechner et al. 2004: 207, l. 16 ff.: *dedimus in mandatis, ut prudenter et caute a coepiscopis indagaret, utrum prefatum episcopum crederent tali labe respersum; qui nobis postmodum rescripserunt, quod eum virum honeste conversationis esse credebant, personam ipsius multipliciter commendantes*.

[66] Hirte 2005: 141 f. m. w. N. auf Br. I/20, Br. I/295, Br. II/60, Br. II/147, Br. II/171, Br. V/12, Br. VI/95, Br. VIII/99, Br. IX/110, Br. IX/113, v.a. Br. IX/135 und Br. XII/91.

[67] Hirte 2005: 115 ff.

[68] Hirte 2005: 115–138; Trusen 1988: 189 ff. Zur Geschichte der Famapurgationen cf. Hirte 2005: 109 ff.

Das Inquisitionsverfahren

Gleichwohl sehen namhafte Literaturstimmen das Vorgehen gegen den Bischof von Pécs als Inquisitionsverfahren[69] resp. in direktem Zusammenhang mit der Entstehung des kirchlichen Inquisitionsprozesses,[70] weshalb die Skizzierung des Verfahrenskanons unter Papst Innozenz III. mit der Erörterung des Inquisitionsprozesses geschlossen wird.

Der dem lateinischen *inquisitio* entlehnte Terminus Inquisitionsverfahren umschreibt eine Prozessart, die dem Amtsermittlungsgrundsatz folgt und die Erforschung der materiellen Wahrheit zum Gegenstand hat *(inquisitio veritatis)*.[71] Diese Wahrheitssuche trennt den Inquisitionsprozess von der ausschließlich auf die Rufuntersuchung bedachten Famapurgation, womit die alleinige, nur auf Kalans *fama* bezogene Untersuchung des Bischofs von Győr den *modus inquisitionis* ausschließt. Ähnlich der Denunciation ist auch das Inquisitionsverfahren im allgemeinen Sprachgebrauch, vor allem wegen seiner Auswüchse im summarisch-inquisitorischen Prozess der Ketzer- und Hexenverfolgungen,[72] vorwiegend negativ konnotiert.[73] Dennoch ist die strafrechtshistorische Bedeutung des eine „Triangulierung des Rechts"[74] forcierenden Inquisitionsprozesses unbestritten.

Geburt des kirchlichen Inquisitionsverfahrens unter Innozenz III.? Dürfte die Etablierung des kirchlichen Inquisitionsverfahrens spätestens unter Innozenz III. noch als *communis opinio* gelten,[75] sind Provenienz, Natalicum und konkrete Genese dieser Prozessform umstritten. Ältere Kirchenrechtler wie *Biener, Richter* und *München* erkannten die Entstehung dieses Verfahrens in den ersten zwei Pontifikatsjahren aus dem Infamationsverfahren heraus[76] resp. jenseits und losgelöst von diesem *(Molitor)*.[77] Neuere Ansichten sahen den Ursprung dieses Verfahrens im germanischen Rügeverfahren *(Plöchl)*[78] oder gar

69 So Sweeney 1971: 247; *investigate the charges.*

70 Trusen 1988: 201 f.; Trusen 1993: 43.

71 So schon Schmidt 1995: 87. Cf. auch Sellert 1983: 163 f.

72 Cf. als Einstieg in die Hexenforschung: Behringer 1998; Blauert 1989; Hirte 2000: 59 ff.; Jerouschek 1992b; 1993; 1995: 577 ff.; Lorenz–Bauer 1995; Lorenz 2004; Schormann 1986.

73 Cf. Jerouschek 1992a: 328 ff.; 2002: 77 ff.; 2003: 336; Schwerhoff 2004: 8 ff.

74 Cf. Rüping–Jerouschek 2011: Rn. 76; Jerouschek 2003: 336.

75 Cf. Jerouschek 1992a: 334; Landau 2003: 198; Kolmer 1982: 56; sowie die Verweise bei Hirte 2005: 164 ff., insb. Fn. 13.

76 Biener 1965 [1827]: 45; und Richter 1842: 402 f. in Br. I/368; München 1874: 472 ff. hingegen erst in Br. II/60 und Br. II/250.

77 Molitor 1856: 174 betonte die grundsätzliche Selbständigkeit beider (sich ähnelnden) Verfahren.

78 Plöchl 1955: 317.

eine Geburt ohne jede sichtbare unmittelbare Vorbereitung *(Oehler)*.[79] Unlängst verortete *Trusen* den Ursprung dieses Verfahrens in einer um das achte Pontifikatsjahr stattfindenden Umwandlung des Infamationsverfahrens mittels Einbaus des materiellen Wahrheitsbeweises anlässlich des Prozesses gegen den Bischof von Agde (Br. VIII/77).[80] Durch Verankerung der *inquisitio veritatis* im Infamationsverfahren habe Innozenz den Infamations- zum Inquisitionsprozess transformiert. Damit sei die im Zuge der kirchenreformatorischen Bemühungen des Papstes erkannte Unzulänglichkeit der Klerusdisziplinierung mittels tradierter Vorgehensweisen durch das Inquisitionsverfahren behoben worden.[81] Die fehlende terminologische Erkennbarkeit dieser epochalen Änderung begründet *Trusen* mit dem Bedeutungswandel des Begriffs *inquisitio* von *inquisitio famae* zu *inquisitio veritatis*.[82] Dem folgte die Mehrheit der (rechtshistorischen) Literatur,[83] wenngleich Trusens Interpretation der Dekretale *Licet Heli* (Br. II/250, X. 5.3.31.) vereinzelt bezweifelt wurde.[84]

Beitrag dieses Verfahrens zur Geburt des Inquisitionsprozesses? *Trusen* schrieb dem Verfahren gegen Kalan von Pécs eine gewichtige Rolle bei der Geburt des Inquisitionsverfahrens zu. Der Prozess gegen den Fünfkirchener Bischof habe die päpstliche Erkenntnis um die Unzulänglichkeit der tradierten Vorgehensweisen zur Klerusdisziplinierung und das Desiderat einer *inquisitio veritatis* in Innozenz verstärkt, der freilich schon zu dieser Zeit den Famapurgationen ob ihrer inhärenten Schwächen skeptisch gegenübergestanden habe.[85] Besonders erschüttert hätten den Papst die falschen Verdächtigungen, die einen Reinigungseid erzwangen.[86]

Die Skepsis des Papstes bezog sich jedoch nicht auf das Institut der Famapurgation, sondern auf das Petitum einer nicht indizierten *purgatio.* So selbstverständlich, wie dem Prokurator die Risiken einer möglichen Eidesverweigerung der ungarischen Bischöfe anlässlich eines Besetzungsstreits aufgezeigt werden, ist es zudem schwer vorstellbar, dass ein Einfluss von eigennützigen oder politischen Erwägungen auf die Entscheidung

79 Oehler 1986: 849.

80 Trusen 1993: 44 f. bzgl. Br. VIII/77 Po. 2516, in Hageneder et al. 2001: 139 sowie ausführlicher zur Entwicklung Trusen 1988: 168 ff., insb. 190 ff.

81 Segl 1992: 17; Ignor 2002: 47.

82 Trusen 1988: 194 ff.

83 Trusen folgen u. a.: Braida 1997: 77 ff.; Breitsching 1997: 109 m. w. N.; Fraher 1992: 101 ff.; Ignor 2002: 47; Koch 2006: 42; Schild 1999: 26; Schmoeckel 2001: 222; sowie Baumgartner et al.: Lemma „Inquisition".

84 So legt Kéry 2001: 242 unter Rückgriff auf einzelne Dekretalen des Liber Extra (p. 229) nahe, dass *Licet Heli* inhaltlich das Inquisitionsverfahren umschreibt.

85 Trusen 1988: 201 f.

86 Trusen 1993: 43.

zur Eideshilfe erst im Laufe dieses Pontifikats erkannt wurde.[87] Auch eine Erschütterung des Papstes entbehrt der quellenmäßigen Fundierung, zumal die Verdächtigungen lediglich Anlass für eine freiwillige *purgatio canonica* waren, nicht diese erzwangen. Vor allem hätte der Pontifex bei nachgewiesener Infamie und entsprechendem *clamor* durchaus und unabhängig vom Ergebnis der Reinigung ein Inquisitionsverfahren eröffnen können. Die dem Verfahren gegen Kalan von *Trusen* nahegelegte besondere Rolle bei der Entwicklung des Inquisitionsverfahrens ist vor diesem Hintergrund deutlich zu relativieren.

Ubiquitäres Inquisitionsverfahren unter Innozenz III.! Lassen auch einzelne Dekretalen Zweifel an der Generierungsthese über das Infamationsverfahren aufkeimen, erhellt sich die Revisionsbedürftigkeit dieser Herleitung erst in einer Gesamtschau der noch überlieferten (ca. 4200) Registerbriefe aus den Jahren 1198 bis 1216. So kann etwa die von *Trusen* als Ursprung des Inquisitionsverfahrens ausgemachte *inquisitio veritatis* in Br. VIII/77 (Prozess gegen den Bischof von Agde) auf ein Mandat des siebten Pontifikatsjahres zurückverfolgt werden, was eine Genese um den Mai des Jahres 1205 ausschließt.[88] Eine Provenienz weit vor dem achten Pontifikatsjahr Innozenz' III. erhärten auch die Br. II/227, Br. II/250, Br. V/12 und Br. VI/243, die sich bereits mit dem Inquisitionsverfahren im hier benannten Sinne beschäftigen.[89] Zudem lässt sich auf der Grundlage der überlieferten Quellen ausschließen, dass es sich bei dem Inquisitionsverfahren um ein kuriales, auf der Grundlage der *plenitudo potestatis* geschaffenes Sonderrecht handelte, das erst über die *compilatio tertia* und das vierte Lateranum auf alle kirchlichen Ebenen ausgeweitet wurde.[90] Einer Konstitution dieses Verfahrens mittels Br. II/227 und Br. II/250 schließlich steht die generalisierende Formulierung der Arengen entgegen,[91] sodass von einem auf allen Stufen der kirchlichen Gerichtsbarkeit ubiquitären Inquisitionsprozess bereits im zweiten Pontifikatsjahr auszugehen ist.[92] Auch verkennt die Herleitung über die Transformation des Infamationsverfahrens die existenzielle Bedeutung der Famapurgation jenseits der materiellen Wahrheitssuche, wenn sie dieser die Rolle eines bloßen Vehiculums für den Inquisitionsprozess zuweist.[93] Obgleich Innozenz' III. Verdienste um die Ausgestaltung

87 Trusen 1988: 201 f.

88 Hirte 2005: 169 f. Die Entscheidung zu Br. VIII/88 erging am 25. Mai 1205 zu St. Peter in Rom.

89 Hirte 2005: 171 ff.

90 Breitsching 1997: 109; Fraher 1992: 99 ff. und Trusen 1988: 211, 214 sehen als Legalisationspunkt des Inquisitionsverfahrens c. 8 des vierten Lateranums *Qualiter et quando* (cf. García y García 1981: 54 ff.). Dagegen cf. Hirte 2005: 175 f.

91 Hirte 2005: 184.

92 Hirte 2005: 175.

93 Hirte 2005: 132.

und Strukturierung dieses Verfahrenstypus unbestritten sind, etwa bei der Eröffnungsvoraussetzung des *clamor,* fällt die Provenienz des kirchlichen Inquisitionsprozesses zeitlich vor dieses Pontifikat und ist im kirchlichen Disziplinarrecht zu suchen.[94] Die Frage der Entstehung des Inquisitionsverfahrens ist damit wieder offen.[95]

Zusammenfassung

Die Quellen zeichnen die Untersuchung gegen Kalan von Pécs und die angeordnete *purgatio canonica* als zeitgemäße Famapurgation, ohne Indizien für eine Involvierung dieses Prozesses in die Genese des Inquisitionsverfahrens erkennen zu lassen. Bedeutungsvoller ist dieses Verfahren für die Erhellung von Innozenz' Selbstverständnis als Richter. Seine Erläuterung *sed ne mandatum apostolicum contempnere videretur* im Umgang mit dem erschlichenen Purgationsmandat offenbart die Sorge um Rechtssicherheit und Außenauftritt des Spruchkörpers. Die harschen Drohungen in Richtung der purgationsmüden Eideshelfer zeigen, wie Innozenz III. auf die Einhaltung des Verfahrens drängt. Auch jenseits dieses konkreten Prozesses lässt sich in der Gesamtschau des Pontifikats konstatieren, dass Innozenz III. an tradierten Verfahrensmaximen zunächst festhielt, seinen Spielraum zur Rechtsfortbildung jedoch in allen Verfahrensarten geschickt nutzte,[96] womit das Pontifikat Innozenz' III. mehr evolutionär als revolutionär imponiert.

Innozenz III. als Schlichter

Mag der exemplarisch aufgegriffene Sachverhalt in Innozenz III. einen gestrengen Richter erkennen lassen, tragen das päpstliche Vorgehen um Kalan von Pécs und die Besetzung Esztergoms gleichfalls signifikant vermittelnde und streitschlichtende Züge. Auch diese Elemente fügen sich nahtlos in die päpstliche Rechtsanwendung im Pontifikat Innozenz' III. ein.

Vermittlung in der Kirche bis in das Pontifikat Innozenz' III.

Neben der Konfliktlösung durch Urteilsspruch im Rahmen des tradierten Kirchenrechts[97] spielten gütliche Streitbeilegungen in der Kirche eine bedeutende Rolle, was der

94 Rüping–Jerouschek 2011: Rn. 33.
95 Schmoeckel 2007: 520 f.
96 Cf. Hirte 2005: 82 f., 106 f., 138, 147 f., 162 f., 197 f., 219 f., 258 f., 277 f., 291 ff.
97 Cf. zum Verhältnis Kirche und (Straf-)Recht: Müller et al. 2006 und Hirte 2003: 4 ff.

biblischen Tradition entsprach.[98] Auch zahlenmäßig stand die gütliche Streitbeilegung der Sentenz im zwölften Jahrhundert keineswegs nach,[99] wofür in Zivilsachen – damals wie heute – neben der Unsicherheit des Verfahrensausgangs auch prozesstaktische und pekuniäre Erwägungen eine Rolle gespielt haben dürften.[100] Dieser Tradition blieb auch Papst Innozenz III. treu.[101] Er zog, wo es möglich war, die gütliche Einigung einem Prozess vor,[102] war doch auch ihm bewusst, dass ein dauernder Interessenausgleich am besten durch einen Vergleich oder ein Schiedsgericht zu erreichen war.[103] Der Vergleich war nicht nur dem Zivilverfahren vorbehalten, sondern fand sich auch bei kriminalen Akkusationsverfahren unter Innozenz III.,[104] wenngleich die kanonistische Literatur der vergleichsweisen Beendigung eines Strafverfahrens zunehmend kritisch gegenüberstand.[105]

98 Murauer 2002: 39, 41.

99 Cf. Müller 1997: 101; Murauer 2002: 39 m. w. N.

100 Cf. Müller 2001: 351 ff. m. w. N.

101 Rüping–Jerouschek 2011: Rn. 33.

102 Cf. Foreville 1992: 126; Cheney 1976: 117.

103 Hageneder 2002: 112. Schon bei Innozenz III. wurde zwischen *compositio* (reiner Parteivergleich unter Vermittlern) und *arbitrium* (Urteil von Schiedsrichtern) differenziert, mit dem Hauptunterschied, dass sich die Parteien bei letzterem schon im Schiedsvertrag zur Einhaltung der Sentenz verpflichteten, cf. dazu Hageneder 1957: 310 ff. Cf. auch Murauer 2002: 51 ff., der auf die ambivalente Verwendung der Termini *transactio* und *amicabilis compositio* in den Registerquellen hinweist.

104 Cf. zum Vergleich unter Innozenz III. Hirte 2005: 52 ff. m. w. N.

105 Kéry 2006: 559 ff.; 2005: 158 ff. Kéry erkennt in der kanonistischen Behandlung der Kollusion (betrügerische Prozessabsprache) unter X. 5.22 „de collusione detegenda" ein „Bemühen um die Wahrung eines übergeordneten Strafanspruchs" (p. 560). Dies scheint mir folgerichtig für Offizialverfahren (cf. X. 5.22.4. für das Inquisitionsverfahren), denn dort konterkarierte der Vergleich die von Amts wegen betriebene Überführung des Inkulpaten und unterlief damit den öffentlichen Strafanspruch. Für den von der Dispositionsmaxime getragenen kriminalen Akkusationsprozess lässt sich dieser Zusammenhang m. E. dogmatisch nur bedingt herstellen, lagen doch dort wesentliche Elemente des öffentlichen Strafanspruchs wie Anklage und Überführung verfahrensinhärent ausschließlich bei den Parteien. Gegen den Vergleich im Akkusationsverfahren lässt sich eher der Schutz des Angeklagten und der kirchlichen Justiz vor leichtfertiger Inanspruchnahme anführen.
Auch scheint mir „ein übergeordneter Strafanspruch in den spätantiken und frühmittelalterlichen Texten" (p. 654) fraglich, insbesondere die Deutung von X. 5.22.1 und 2 als Möglichkeit einer inquisitorischen Verfahrenseröffnung bei Kollusion im Akkusationsverfahren bereits unter Gregor I. und Gregor IV.
Ob Gregor I. in dem X. 5.22.1. zu Grunde liegenden Akkusationsprozess Br. III/38 (Ewald–Hartmann 1957: 195 f.) seinen Diakon zu einer *inquisitio veritatis* in einem anderen Verfahrensmodus anwies, legt die Quelle nicht eindeutig offen. Die eine *investigatio* des Diakons rechtfertigenden Äußerungen *Sed quoniam ea quae dicta sunt indiscussa remanere non patimur, sedis nostrae diaconem ad ea investiganda direximus, quia nuntiati nos facinoris qualitas vehementer impellit, ut ea quae audivimus dissimulare nullatenus debeamus* stehen m. E. ausschließlich im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand *hoc nobis necesse est subtilius perscrutari, ne fortasse eorum sit comparata concordia. Quae si quod absit non ex caritate sed ex proemio facta constiterit*, das heißt, es war lediglich das „Ruhen des Verfahrens" anlässlich des Vergleichs zu untersuchen. Für den Fall einer unzulässigen Parteiabsprache (und nur dann hätte der Diakon

Vermittlung und Hilfestellung im Prozess um Kalan von Pécs

Jenseits des prozessualen Vergleichs zeigt sich das vermittelnde Vorgehen auch im Verfahren gegen Kalan, vor allem bei der Handhabung der *purgatio canonica*. So ordnete Innozenz eine geheime *inquisitio famae* zum Schutz des Rufs seines Prälaten an. Auch die Gewährung der Reinigung war als prozessuales Entgegenkommen für den bedrängten Bischof gedacht. Mit Br. IX/113 schließlich sekundierte der Papst dem Bischof gleich mehrfach, obgleich er das ursprüngliche Mandat aufrechterhielt. Sollten die Compurgatoren weiterhin den zugesagten Reinigungseid verweigern, drohte Innozenz III. ihnen unverblümt die Vorladung nach Rom an, wo sie wegen ihres verdächtigen Verhaltens *possent[que] de iure motum indignationis apostolice formidare.*[106] Schließlich ordnete der Papst Kalans Schutz vor allen böswilligen Machenschaften an, welche gegebenenfalls nach Rom zu berichten waren. Die Purgation scheint jedoch auch in der Folgezeit nicht erbracht worden zu sein, denn Br. XIII/12 erneuert die Anordnungen aus Br. IX/113.[107] Dass Innozenz III. es in Br. IX/113 nicht bei einem gescheiterten ersten Versuch der Reinigung beließ, sondern aktiv zu Gunsten des Bischofs von Pécs eingriff, lässt auch in diesem Verfahren den Grundgedanken der Kooperationsmaxime erkennen, als deren idealen Vertreter *Landau* Papst Innozenz III. für den kanonischen Zivilprozess charakterisiert.[108]

Der Kompromiss bei der Besetzung von Esztergom

Am deutlichsten offenbart sich Innozenz' III. vermittelndes Agieren bei der Lösung des Besetzungsstreits von Esztergom, dem ein gleichfalls gesättigter Quellenfundus über die Briefe Br. VII/159 (zgl. X 1.5.5. *Postulationi quam celebrastis*), Br. VII/226, Br. VIII/89 und Br. VIII/140 (zgl. X 1.5.4. *Bone memorie*) zu attestieren ist. [109]

---

wohl überhaupt gegen die Parteien vorgehen dürfen) forderte das kirchliche „Aufklärungsinteresse" die Weiterführung resp. die Beendigung des Akkusationsprozesses je nach Beweislage zum Zeitpunkt der Einigung, also eine Verurteilung des Angeklagten wegen Überführung oder eine Talion des Anklägers wegen fehlendem Überführungsbeweis. In diesem Sinne sind meines Erachtens auch die Ausführung in X. 5.22.2. *Crimina semel audita Gregorius indiscussa nullo modo praeteribat, etiamsi accusatus cum accusatore in gratiam rediisset* zu verstehen.

106 So scheinen nicht mehr nur falsche Zeugen das Gericht zu beleidigen, cf. Rüping–Jerouschek 2011: Rn. 76, sondern auch eidesmüde Compurgatoren.

107 Br. XIII/12, in Migne 1891: col. 211 f.

108 Landau 1985: 732.

109 Br. VII/159, in Hageneder et al. 1997; Br. VII/226, in Hageneder et al. 1997; Br. VIII/89, in Hageneder et al. 2001; Br. VIII/140, in Hageneder et al. 2001. Zum Besetzungsstreit cf. die ausführlichen Studien von Sweeney 1977 und 1971: 248–258.

Zwei Aspiranten auf den Stuhl Esztergoms

Mit der Gegennominierung des Bischofs von Pécs rangen zwei renommierte Kandidaten um das höchste Kirchenamt Ungarns, die dem Papst die hochpolitische Besetzungsentscheidung durch zusätzliche, jeweils in ihrer Person oder Nominierung liegende Hinderungsgründe erschwerten.

Der Eignung des vom Domkapitel nominierten Kalocsaer Erzbischofs wurde sein früheres Vorgehen gegen Esztergom und die dortigen Suffraganbischöfe entgegengehalten. So argumentierten die Bischöfe, deren neuer Erzbischof der Widersacher aus Kalocsa zu werden drohte, unter Rückgriff auf C. 3 q. 5 c. 15 *iuxta canonicas sanctiones, iudex aliquibus non debeat dari suspectus*.[110] Schwerer wog für Innozenz die offene Verletzung der apostolisch bestätigten Krönungsrechte Esztergoms durch die im Sommer 1204 seitens Johannes von Kalocsa vollzogene Krönung von Ladislaus zum ungarischen König.[111] Als Sanktion lehnte der Papst mit seinem Schreiben vom 22. November 1204 (Br. VII/159) die Nominierung von Johannes ab und trug dem Kapitel eine Neuwahl auf. Dass die kurze Zeit später von Johannes evident mandatswidrig vorgenommene Krönung von Andreas zum ungarischen König folgenlos und in den päpstlichen Briefen gänzlich unkommentiert blieb, verwundert vor diesem Hintergrund. Für den Fall der Neuwahl von Johannes von Kalocsa bei Aufrechterhaltung der bischöflichen Opposition terminierte der Papst im selben Schreiben eine weitere Verhandlung in Rom für den 6. Februar 1205.

Gegen den Kandidaten Kalan von Pécs hingegen sprachen vor allem die Unregelmäßigkeiten bei seiner Nominierung, die den Papst letztlich dazu bewogen, der Nominierung des Bischofs entgegenzutreten. Innozenz legte König Andreas mit Schreiben vom 24. Juni 1205 (Br. VIII/89) dar, dass der Ausschluss Kalans einzig auf Wahlrechtsverletzungen beruhte. So sei die Nominierung nicht einstimmig, gegen päpstliches Mandat und vor allem während eines anhängigen Verfahrens in Rom vorgenommen worden. Die Ablehnung lag nicht in der Person des Bischofs begründet, womit das erschlichene Purgationsmandat keine

110 Br. VII/159, in Hageneder et al. 1997: 275, l. 3–4. Das Dekret inseriert in der Referenzstelle: *quia suspecti et inimici iudices esse non debeant* (*Decretum Gratiani*, in Friedberg 1879: 518 f.).

111 Br. VII/159, in Hageneder et al. 1997: 275, l. 21 ff. *cum non ad Colocensem ecclesiam sed ad metropolim vestram* [Esztergom a. d. V.] *coronatio regis Vngarie pertinere noscatur, unde tamquam alieni iuris invasor et apostolici statuti contemptor debebat graviter castigari.*. Die Vertreter von Johannes traten dem zwar nicht entgegen, rechtfertigten diese Krönung jedoch mit *urgens neccessitas et evidens utilitas exigebant* (Br. VII/159, in Hageneder et al. 1997: 275, l. 17–18) und konnten diese Sicht ebenfalls mit dem Dekret untermauern, cf. C. 7 q. 1 c. 34, 35 (*Decretum Gratiani*, in Friedberg 1879: 579 f.).

Auswirkungen auf das Besetzungsverfahren zeitigte.[112] Verbunden mit der Ablehnung forderte der Papst das Esztergomer Domkapitel zu einer weiteren Neuwahl auf.

Lösung der Besetzungsfrage

Bereits diese Unregelmäßigkeiten hätten im Sommer 1205 für eine päpstliche Ex-officio-Einsetzung eines eigenen Kandidaten ausgereicht,[113] was damaliger Praxis und kurialem Selbstverständnis entsprach. Die päpstliche Androhung einer *ex plenitudine apostolicae potestatis* vorzunehmenden Besetzung[114] war somit nicht nur theoretischer Natur. Dennoch zielte Innozenz III. weiterhin auf eine einvernehmliche Lösung, wie das Neuwahlmandat in Br. VIII/89 zeigt. Zwar insistierte die – merklich ausgedünnte – Fraktion Kalans weiterhin auf ihrer Nominierung.[115] Die überwiegende Mehrheit des ungarischen Klerus und das Herrscherhaus der Árpáden signalisierten jedoch im Herbst 1205 Einigungsbereitschaft. Die anfänglich Johannes von Kalocsas Nominierung ablehnenden Bischöfe Esztergoms hatten ihren Widerstand aufgegeben und ersuchten mit der Mehrheit des Domkapitels den Papst um die Translation des Kalocsaer Erzbischofs.[116] Auch König Andreas II., der ursprünglich die Nominierung Kalans forciert hatte, sprach sich nun für den Kandidaten aus Kalocsa aus.[117] Schließlich musste Innozenz III. konstatieren, dass eine adäquate Alternative zu diesem Kandidaten in den Reihen der ungarischen Kleriker nicht zu finden war.[118] Daneben dürften auch weltliche Erwägungen den Papst

[112] Sweeney 1977: 128 hält es sogar für möglich, dass Innozenz III. die Entscheidung über die Besetzung des Erzbistums bewusst verzögerte, um dem Anschein einer Verquickung von Ablehnung und dem Inzestsachverhalt entgegenzutreten. Dies scheint mir angesichts der Dringlichkeit einer Neubesetzung Esztergoms jedoch zweifelhaft.

[113] So schon Sweeney 1977: 130.

[114] Br. VIII/89, in Hageneder et al. 1997: 167: *Alioquin extunc, ne gregi Dominico diu desit cura pastoris, ad providendum eidem ecclesie pastorem idoneum procedemus secundum officii nostri debitum ex plenitudine apostolice potestatis, in quo, quantum cum honestate nostra poterimus, tuo deferemus honori*. Cf. zudem der Bezug auf dieses Mandat in Br. VIII/140, in Hageneder et al. 2001: 257, l. 39 f.: *iuxta tenorem tamen posterioris rescripti ad nos decetero Strigoniensis ecclesie provisio pertineret*.

[115] Cf. Br. VIII/140, in Hageneder et al. 2001: 257, l. 10 ff.; sowie Sweeney 1977: 129 f.

[116] Der Kalan nominierende Bischof von Nitra erklärte dem Papst, falls dieser sich gegen Bischof Kalan ausspräche, würde er mit den übrigen Bischöfen für Johannes stimmen, cf. Br. VIII/140, in Hageneder et al. 2001: 256, l. 18 f.

[117] Dieser Seitenwechsel mag den gewandelten politischen Umständen geschuldet gewesen sein. Andreas' Unterstützung für Kalan rührte noch aus der Zeit König Emmerichs, der beide als Feinde des Reiches betrachtete und öffentlich den Erzbischof von Kalocsa präferierte. Nach dem Tod Emmerichs, der Krönung von Andreas II. durch den Kalocsaer Metropoliten und der Ablehnung von Kalans durch den Papst entschied sich Andreas für den pragmatischen Weg der Befürwortung von Johannes von Kalocsa.

[118] Br. VIII/140, in Hageneder et al. 2001: 258, l. 1–4.

am 6. Oktober 1205 (Br. VIII/140) dazu bewogen haben, Johannes von Kalocsa trotz rechtlicher Bedenken auf den Stuhl von Esztergom zu transferieren. Hätte doch die Verweigerung der Besetzung des der Stephanskrone so eng verbundenen Erzbistums mit einem Landsmann die Situation in Ungarn sicherlich verschärft. Zudem stand die Verärgerung von König Andreas II. zu befürchten, der nach Ablehnung seines ersten Petitums für Kalan die erneute Zurückweisung des königlichen Ersuchens als Brüskierung hätte missdeuten können, was ihn im deutschen Thronstreit noch näher zu dem ihm ohnehin schon verwandtschaftlich verbundenen Phillip von Schwaben gerückt hätte. Die Translation des Erzbischofs von Kalocsa auf das Erzbistum Esztergom war deshalb in jeder Hinsicht die beste Entscheidung.

Bedeutung der Entscheidung

Über die konkrete Lösung des Besetzungsstreits zeitigte das Verfahren weit reichende wahlrechtliche Auswirkungen, die durch *Sweeney* bereits von berufener Seite erörtert wurden. Mit der Aufnahme dieser Entscheidung in den Liber Extra als Dekretale *Bone memorie* (X 1.5.4.) kam ihr universelle Gesetzeskraft zu, etwa in der Frage des Wahlgremiums einer Metropolitanwahl oder der Bindungswirkung von Postulationen. So war es spätestens ab 1234 allgemeinverbindliches Kirchenrecht, dass grundsätzlich das Domkapitel den Metropoliten wählt, unter Berücksichtigung regionaler Sitten wie etwa einem passiven bischöflichen Bestätigungsrecht (*assensus*) in Ungarn. Auch Innozenz' Äußerungen über die Unzulässigkeit einer Postulationsrücknahme des Wahlkörpers vor einer päpstlichen Entscheidung wurden durch die Aufnahme in den Liber Extra dem gemeinrechtlichen Normbestand einverleibt. Ebenfalls nicht folgenlos blieb dieses Verfahren für die spätere Rechtsstellung der Suffraganbistümer Esztergoms. Indem die Bischöfe 1204/1205 ihre Position zur Frage des Wahlkörpers bei der Metropolitanwahl aufgaben und dem Domkapitel folgten, ersparten sie dem Papst einen diesbezüglichen Richterspruch und schufen gleichzeitig einen Präzedenzfall, an dem sich alle künftigen Wahlen in Esztergom orientierten.[119] Bedeutungsvoll ist das Verfahren um die Besetzung Esztergoms schließlich auch für unser heutiges Geschichtsverständnis zum Pontifikat Innozenz' III., zeigt doch die souveräne rechtliche Argumentation der Parteien – gerade bei den Nominierungsfragen – die tiefe Durchdringung des kanonischen Rechts im klerikalen Bewusstsein des beginnenden 13. Jahrhunderts nicht nur im kurialen Zentrum, sondern auch an der abendländischen Peripherie.

[119] Sweeney 1977: 133.

Zusammenfassung

Das Verfahren gegen Kalan von Pécs und die Besetzung des Erzbistums Esztergom zeichnen ein vielschichtiges Bild vom Wirken Innozenz' III. als Richter und Schlichter. Als oberster Richter der Christenheit agierte er ob der Tragweite jeder Einzelfallentscheidung vorsichtig. Trotz seines Festhaltens an tradierten Verfahrensmaximen nutzte dieser Papst seinen Spielraum zur Rechtsfortbildung intensiv. Dem Rechtspraktiker Innozenz ist neben seiner judiziellen Befähigung zugleich großes Mediationsgeschick zu attestieren, etwa beim Verzicht auf die Amtseinsetzung eines eigenen Kandidaten oder der Hilfestellung für Kalan bei der Frage des Reinigungseides, die den Grundgedanken der Kooperationsmaxime auch bei der Famapurgation erkennen lässt. So agierte Innozenz III. in der vorliegenden Untersuchung sowohl als Richter als auch als Schlichter und führte die Streitfragen einer salomonischen Entscheidung zu. Dass letzteres weniger die Ausnahme denn die Regel gewesen sein dürfte und wohl auch von Innozenz' Zeitgenossen so gesehen wurde, lassen mit aller nötigen Zurückhaltung die Ausführungen des Rainerius von Pomposa erahnen, der bereits 1202 in der *prefatio* zu seiner *Prima collectio decretalium innocentii III* den Pontifex umschrieb als: *nostri temporis Salomonis.*[120]

Quellen und Literatur

Avella-Widhalm, Gloria (Hg.) (2003): *Lexikon des Mittelalters.* München: Deutscher Taschenbuch-Verlag.

Baumgartner, Konrad – Bürkle, Horst – Ganzer, Horst – Kasper, Walter – Kertelge, Karl – Korff, Wilhelm – Walter, Peter (Hg.) (1993–2001): *Lexikon für Theologie und Kirche*. Freiburg im Breisgau: Herder.

Behringer, Wolfgang (1998): *Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung.* München: C.H. Beck. Online: https://doi.org/10.17104/9783406625046

Berend, Nora (2001): Hungarian Canon Lawyers in Royal Service. In Pennington, Kenneth – Chodorow, Stanley – Kendall, Keith (Hg.): *Proceedings of the Tenth International Congress of Medieval Canon Law. Syracuse, New York, 13–18 August 1996.* Città del Vaticano: Bibliotheca Apostolica Vaticana, 565–574.

Biener, Friedrich August (1965) [1827]: *Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprozesses und der Geschworenengerichte.* Aalen: Scientia.

Bihlmeyer, Karl – Tüchle, Hermann (1996): *Kirchengeschichte, II – Das Mittelalter*. Paderborn: Schöningh.

Blauert, Andreas (1989): *Frühe Hexenverfolgungen. Ketzer-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts.* Gießen: Psychosozial-Verlag.

Bónis, György (1963): Die Entwicklung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ungarn vor 1526. *ZRG KA*, 49(1), 174–236. Online: https://doi.org/10.7767/zrgka.1963.49.1.174

Braida, Konrad (1997): Das kirchliche Strafverfahren in seinen geschichtlichen Ausprägungen und seiner gegenwärtigen Gestalt. In Puza, Richard (Hg.): *Iustitia in caritate Frankfurt, Main. Festgabe für Ernst Rößler zum 25jährigen Dienstjubiläum als Offizial der Diözese Rottenburg-Stuttgart*. Frankfurt am Main: Lang, 77–100.

120 Cf. Migne 1891: col. 1173; und zu Rainerius: Theisen 2000: 549 ff.

Breitsching, Pier V. Aimone (1997): Das Inquisitionsverfahren. Seine Anfänge und Entwicklungen gemäß den ersten Dekretalisten. In Puza, Richard (Hg.): *Iustitia in caritate Frankfurt, Main. Festgabe für Ernst Rößler zum 25jährigen Dienstjubiläum als Offizial der Diözese Rottenburg-Stuttgart*. Frankfurt am Main: Lang, 101–124.

Cheney, Christopher R. (1976): *Pope Innocent III and England*. Stuttgart: Hiersemann.

Egger, Christoph (1997): Dignitas und Miseria. Überlegungen zu Menschenbild und Selbstverständnis Papst Innocenz' III. *MIÖG*, 105(1). Online: https://doi.org/10.7767/miog.1997.105.jg.330

Engel, Pál (2001): *The Realm of St Stephen. A History of Medieval Hungary, 895–1526*. London – New York: I.B. Tauris. Online: https://doi.org/10.5040/9780755699926

Engel, Pál (2005): Das Zeitalter der Landnahme. In Tóth, István György (Hg.): *Geschichte Ungarns*. Budapest: Corvina–Osiris, 25–46.

Ewald, Paulus – Hartmann, Ludwig (Hg.) (1957): *Gregorii I Papae Registrum epistolarum. Tomus I: Libri I–VII*. Berolini: Weidmann.

Foreville, Raymonde (1992): *Le pape Innocent III et la France*. Stuttgart: Hiersemann.

Fraher, Richard (1992): IV Lateran's Revolution in Criminal Procedure. The Birth of Inquisitio, the End of Ordeals, and Innocent III's Vision of Ecclesiastical Politics. In Castillo Lara, Rosalio José (Hg.): *Studia in honorem Eminentissimi Cardinalis Alphonsi M. Stickler*. Roma: Libreria Ateneo Salesiano, 97–112.

Frenz, Thomas (2000): Papst Innozenz III. – Weichensteller der Geschichte Europas? (Einführung). In Frenz, Thomas (Hg.): *Papst Innozenz III. Weichensteller der Geschichte Europas*. Stuttgart: Franz Steiner.

Friedberg, Aemilius (Hg.) (1879): *Corpus iuris canonici. Pars prior: Decretum Magistri Gratiani*. Lipsiae: Tauchnitz.

Friedberg, Aemilius (Hg.) (1881): *Corpus iuris canonici. Pars secunda: Decretalium collectiones*. Lipsiae: Tauchnitz.

García y García, Antonio (Hg.) (1981): *Constitutiones concilii quarti lateranensis una cum commentaris glossatorum*. Città del Vaticano: Biblioteca Apostolica Vaticana.

Hageneder, Othmar (1957): Die äußeren Merkmale der Originalregister Innocenz' III. *MIÖG*, 65(3–4), 296–339. Online: https://doi.org/10.7767/miog.1957.65.34.296

Hagender, Othmar (1963): Studien zur Dekretale „Vergentis" (X. V, 7, 10). Ein Beitrag zur Häretikergesetzgebung Innocenz' III. *ZRG KA*, 49(1), 138–173. Online: https://doi.org/10.7767/zrgka.1963.49.1.138

Hageneder, Othmar (2002): Zur Effizienz der römischen Kurie als Gerichtshof um 1200. In Ehbrecht, Wilfried (Hg.): *Der weite Blick des Historikers. Einsichten in Kultur-, Landes- und Stadtgeschichte. Peter Johanek zum 65. Geburtstag*. Köln: Böhlau, 99–112.

Hageneder, Othmar et al. (1979): *Die Register Innocenz' III. 2. Pontifikatsjahr, 1199/1200*. Wien: Verlag der ÖAW.

Hageneder, Othmar et al. (1993): *Die Register Innocenz' III. 5. Pontifikatsjahr, 1202/1203*. Graz: Böhlau.

Hageneder, Othmar et al. (1995): *Die Register Innocenz' III. 6. Pontifikatsjahr, 1203/1204*. Wien: Verlag der ÖAW.

Hageneder, Othmar et al. (1997): *Die Register Innocenz' III. 7. Pontifikatsjahr, 1204/1205*. Wien: Verlag der ÖAW.

Hageneder, Othmar et al. (2001): *Die Register Innocenz' III. 8. Pontifikatsjahr, 1205/1206*. Wien: Verlag der ÖAW.

Hinschius, Paul (1895): *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtigung auf Deutschland, 5*. Berlin: Guttentag.

Hintner, Dietmar (1976): *Die Ungarn und das byzantinische Christentum der Bulgaren im Spiegel der Register Papst Innozenz' III*. Leipzig: St. Benno.

Hirte, Markus (2000): Die Genese des Hexereidelikts. In Jerouschek, Günter (Hg.): *„Auss Liebe der Gerechtigkeit vnd umb gemeines Nutz willenn": Historische Beiträge zur Strafverfolgung*. Tübingen: Diskord, 59–82.

Hirte, Markus (2003): *Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters.* Budapest: Eötvös-Loránd-Universität.

Hirte, Markus (2005): *Papst Innozenz III., das IV. Lateranum und die Strafverfahren gegen Kleriker. Eine registergestützte Untersuchung zur Entwicklung der Verfahrensarten zwischen 1198 und 1216.* Tübingen: Diskord.

Hóman, Bálint (1940): *Geschichte des ungarischen Mittelalters, I.* Berlin: De Gruyter.

Hurter, Friedrich (1841–1844): *Geschichte Papst Innocenz III. 1–4. Geschichte Papst Innozenz III. und seiner Zeitgenossen.* Hamburg: Perthes.

Ignor, Alexander (2002): *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz.* Paderborn: Schöningh.

Imkamp, Wilhelm (1983): *Das Kirchenbild Innocenz' III.* Stuttgart: Hiersemann.

Jacobi, Erwin (1913): Der Prozeß im Decretum Gratiani und bei den ältesten Dekretisten. *ZRG KA,* 3(1), 223–343. Online: https://doi.org/10.7767/zrgka.1913.3.1.223

Jerouschek, Günter (1989): Religiosität zwischen Inquisitionsgericht und Zensur. Anmerkungen zu Aufstieg, Prozeß und jähem Ende des Meister Eckhart O. P. *GA,* 1989, 508–514.

Jerouschek, Günter (1992a): Die Herausbildung des peinlichen Inquisitionsprozesses im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. *ZStW,* 104(2), 328–360. Online: https://doi.org/10.1515/zstw.1992.104.2.328

Jerouschek, Günter (1992b): *Die Hexen und ihr Prozeß. Die Hexenverfolgung in der Reichsstadt Esslingen.* Esslingen am Neckar: Stadtarchiv.

Jerouschek, Günter (1993): Die Hexenverfolgung als Problem der Rechtsgeschichte. Anmerkungen zu neueren Veröffentlichungen aus dem Bereich der Hexenforschung (Forschungsbericht). *ZNR,* 15, 202–224.

Jerouschek, Günter (1995): Christian Thomasius, Halle und die Hexenverfolgungen. *JuS,* 35(7), 576–581.

Jerouschek, Günter (2001): Mit Worten töten. Historische und psychologische Überlegungen zur Denunziation. *HSR,* 26(2/3), 44–54.

Jerouschek, Günter (2002): Aufgeklärtes Strafrechtsdenken unter der Geltung des Inquisitionsprozesses. In Rüping, Hinrich (Hg.): *Die Hallesche Schule des Naturrechts.* Frankfurt am Main: Lang, 77–94.

Jerouschek, Günter (2003): „Ne crimina remaneant impunita". Auf daß Verbrechen nicht ungestraft bleiben: Überlegungen zur Begründung öffentlicher Strafverfolgung im Mittelalter. *ZRG KA,* 89(1), 323–337. Online: https://doi.org/10.7767/zrgka.2003.89.1.323

Jerouschek, Günter – Müller, Daniela (2000): Die Ursprünge der Denunziation im Kanonischen Recht. In Lück, Heiner (Hg.): *Recht – Idee – Geschichte. Beiträge zur Rechts- und Ideengeschichte für Rolf Lieberwirth anläßlich seines 80. Geburtstages.* Köln: Böhlau, 3–25.

Jerouschek, Günter – Rüping, Hinrich – Mezey, Barna (Hg.) (2009): *Strafverfolgung und Staatsraison. Deutsch–ungarische Beiträge zur Strafrechtsgeschichte.* Gießen: Psychosozial-Verlag.

Kempf, Friedrich (1954): *Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. Die geistigen und rechtlichen Grundlagen seiner Thronstreitpolitik.* Roma: Pontificia Università Gregoriana.

Kéry, Lotte (2001): Inquisitio – denunciatio – exceptio: Möglichkeiten der Verfahrenseinleitung im Dekretalenrecht. *ZRG KA,* 87(1), 226–268. Online: https://doi.org/10.7767/zrgka.2001.87.1.226

Kéry, Lotte (2005): Kirchenrechtliche Grundlagen des öffentlichen Strafrechts. *ZRG KA,* 91(1), 128–167. Online: https://doi.org/10.7767/zrgka.2005.91.1.128

Kéry, Lotte (2006): *Gottesfurcht und irdische Strafe. Der Beitrag des mittelalterlichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts*. Köln: Böhlau.

Koch, Arnd (2006): *Denunciatio. Zur Geschichte eines strafprozessualen Rechtsinstituts*. Frankfurt am Main: Klostermann.

Kolmer, Lothar (1982): *Ad capiendas vulpes. Die Ketzerbekämpfung in Südfrankreich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und die Ausbildung des Inquisitionsverfahrens.* Bonn: Röhrscheid.

Kolmer, Lothar (1997): Die denunciatio canonica als Instrument im Kampf um den rechten Glauben. In Jerouschek, Günter – Marssolek, Inge – Röckelein, Hedwig (Hg.): *Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte.* Tübingen: Diskord, 26–47.

Kristó, Gyula – Makk, Ferenc (1999): *Die ersten Könige Ungarns. Die Herrscher der Arpadendynastie.* Übers. Claudia Sándor. Herne: Schäfer.

Kroeschell, Karl (2005): *Deutsche Rechtsgeschichte I (bis 1250)*. Köln: Böhlau.

Landau, Peter (1985): Papst Innocenz III. in der richterlichen Praxis. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Kooperationsmaxime. In Broda, Christian (Hg.): *Festschrift für Rudolf Wassermann zum sechzigsten Geburtstag.* Darmstadt: Luchterhand, 727–734.

Landau, Peter (2003): Innozenz III. und die Dekretalen seiner Vorgänger. In Sommerlechner, Andrea (Hg.): *Innocenzo III. Urbs et Orbis, 1*. Roma: Ist. Palazzo Borromini, 175–199.

Laufs, Manfred (1980): *Politik und Recht bei Innozenz III. Kaiserprivilegien, Thronstreitregister und Egerer Goldbulle in der Reichs- und Rekuperationspolitik Papst Innozenz' III.* Köln: Böhlau.

Lorenz, Sönke (Hg.) (2004): *Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland.* Ostfildern: Thorbecke.

Lorenz, Sönke – Bauer, Dieter (Hg.) (1995): *Hexenverfolgung. Beiträge zur Forschung – unter besonderer Berücksichtigung des südwestdeutschen Raumes.* Würzburg: Königshausen und Neumann.

Máthé, Gábor (2006): *Die Bedeutung der Lehre von der Heiligen Stephanskrone für die ungarische Verfassungsentwicklung.* Budapest: Rechtsgeschichtliche Forschungsgruppe.

Máthé, Gábor – Mezey, Barna (Hg.) (2006): *Ungarische Rechtsgeschichte*. Halle–Budapest: Pro Cultura.

Migne, Jacques Paul (1891): *Patrologia Latina. Tomus 216*. Lutetiae Parisorum: Migne.

Mohácsi, Barbara (2007): Heidenaufstände in Ungarn im 11. Jahrhundert. Politische oder religiöse Frage. In Mezey, Barna (Hg.): *Randgruppen, Konzeptionsprozesse, Diktaturen.* Budapest: Junge ungarische Rechtshistoriker, 39–43.

Molitor, Wilhelm (1856): *Über kanonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker. Ein rechtsgeschichtlicher Versuch zur Lösung der praktischen Frage der Gegenwart.* Mainz: Kirchheim.

Molnár, Miklós (Hg.) (1999): *Geschichte Ungarns*. Übers. Bálint Balla. Hamburg: Krämer.

Moore, John C. (2003): *Pope Innocent III (1160/161–1216). To Root Up and to Plant*. Leiden–Boston: Brill. Online: https://doi.org/10.1163/9789047401896

Müller, Harald (1997): *Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie*. Bonn: Bouvier.

Müller, Harald (2001): Benefizversprechen normannischer Abteien in Prozessen vor päpstlichen Delegaten (12. – Anfang 13. Jahrhundert). In Pennington, Kenneth – Chodorow, Stanley – Kendall, Keith (Hg.): *Proceedings of the Tenth International Congress of Medieval Canon Law. Syracuse, New York, 13–18 August 1996*. Città del Vaticano: Bibliotheca Apostolica Vaticana, 331–360.

Müller, Ludger et al. (Hg.) (2006): *„Strafrecht" in einer Kirche der Liebe: Notwendigkeit oder Widerspruch?* Berlin: Lit.

München, Nicolaus (1874): *Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht, 1.* Köln: Schwann.

Murauer, Rainer (2002): Zwei Formen der gütlichen Streitbeilegung im 12. und 13. Jahrhundert: transactio und amicabilis compositio. In Pfeifer, Gustav (Hg.): *Handschriften, Historiographie und Recht. Winfried Stelzer zum 60. Geburtstag.* Wien: Oldenbourg, 38–63.

Oehler, Dietrich (1986): Zur Entstehung des strafrechtlichen Inquisitionsprozesses. In Hirsch, Hans Joachim (Hg.): *Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann.* Berlin: De Gruyter, 847–862. Online: https://doi.org/10.1515/9783110906516-048

Pennington, Kenneth (1993): *Popes, Canonists and Texts 1150–1550.* Aldershot: Variorum.

Plöchl, Willibald (1955): *Geschichte des Kirchenrechts, 2. Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit, 1055 bis 1517.* Wien: Herold.

Reichert, Ludwig (1949): *Das Weltbild des Papstes Innozenz III.* Doctoral (PhD) Dissertation. Würzburg: Universität Würzburg.

Rener, Monika (2007): *Dietrich von Apolda. Das Leben der heiligen Elisabeth.* Marburg an der Lahn: N.G. Elwert.

Richter, Aemilius Ludwig (1842): *Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts.* Leipzig: Tauchnitz.

Riedel-Spangenberger, Ilona (1992): *Grundbegriffe des Kirchenrechts.* Paderborn: Schöningh.

Roscher, Helmut (1969): *Papst Innocenz III. und die Kreuzzüge.* Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. Online: https://doi.org/10.13109/9783666551253

Rüping, Hinrich – Jerouschek, Günter (2011): *Grundriss der Strafrechtsgeschichte.* München: C.H. Beck.

Sayers, Jane E. (1994): *Innocent III – Leader of Europe 1198–1216.* London: Longman.

Schild, Wolfgang (1999): *„Von peinlicher Frag". Die Folter als rechtliches Beweisverfahren.* Rothenburg o. d. T.: Mittelalterliches Kriminalmuseum.

Schmidt, Eberhard (1995): *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege.* Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Schmoeckel, Mathias (2001): Neminem damnes, antequam inquiras veritatem. Die Entwicklung eines hohen Beweisstandards als Vorgeschichte der Verdachtsstrafe. *ZRG KA,* 87(1), 191–225. Online: https://doi.org/10.7767/zrgka.2001.87.1.191

Schmoeckel, Mathias (2007): Rezension zu Markus Hirte, Papst Innozenz III., das IV. Lateranum und die Strafverfahren gegen Kleriker. *ZRG GA,* 124(1), 520–521. Online: https://doi.org/10.7767/zrgga.2007.124.1.520

Schormann, Gerhard (1996): *Hexenprozesse in Deutschland.* Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Schwerhoff, Gerd (2004): *Die Inquisition. Ketzerverfolgung in Mittelalter und Neuzeit.* München: C.H. Beck. Online: https://doi.org/10.17104/9783406623110

Segl, Peter (1992): Einrichtung und Wirkungsweise der inquisitio haereticae pravitatis im mittelalterlichen Europa. Zur Einführung. In Segl, Peter (Hg.): *Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter. Mit einem Ausblick auf das 20. Jahrhundert und einem Beitrag über religiöse Toleranz im nichtchristlichen Bereich.* Köln: Böhlau, 1–38. Online: https://doi.org/10.7788/boehlau.97834123081311

Sellert, Wolfgang (1983): Die Bedeutung und Bewertung des Inquisitionsprinzips aus rechtshistorischer Sicht. In Achterberg, Norbert (Hg.): *Recht und Staat im sozialen Wandel. Festschrift für Hans Ulrich Scupin zum 80. Geburtstag.* Berlin: Duncker & Humblot, 161–182.

Smičiklas, Tadija (1904): *Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae, 2.* Zagreb: Tisak Dioničke Tiskare.

Sommerlechner, Andrea et al. (2004): *Die Register Innocenz' III. 9. Pontifikatsjahr, 1206/1207.* Wien: Verlag der ÖAW. Online: https://doi.org/10.1553/0x00020c56

Sweeney, James Ross (1971): *Papal-Hungarian Relations during the Pontificate of Innocent III. 1198–1216*. Ithaca, NY – London: Cornell University Press.

Sweeney, James Ross (1977): Innocent III and the Esztergom Election Dispute. The Historical Background of the Decretal Bone Memorie II (X. I. 5. 4). *AHP,* 15(1), 113–137.

Sweeney, James Ross (1989): Innocent III, Canon Law and Papal Judges Delegate in Hungary. In Sweeney, James Ross – Chodorow, Stanley (Hg.): *Popes, Teachers, and Canon Law in the Middle Ages*. Ithaca, NY – London: Cornell University Press, 26–52.

Theisen, Frank (2000): Die Dekretalensammlung des Rainerius von Pomposa und ihre Hintergründe. In Helmholz, Richard (Hg.): *Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag.* Paderborn: Schöningh, 549–578.

Tillmann, Helene (1954): *Papst Innocenz III*. Bonn: Ludwig Röhrscheid.

Tóth, István György (Hg.) (2005): *Geschichte Ungarns*. Budapest: Corvina–Osiris.

Trusen, Winfried (1988): Der Inquisitionsprozeß. Seine historischen Grundlagen und frühen Formen. *ZRG KA,* 74(1), 168–230. Online: https://doi.org/10.7767/zrgka.1988.74.1.168

Trusen, Winfried (1993): Von den Anfängen des Inquisitionsprozesses zum Verfahren bei der inquisitio haereticae pravitatis. In Segl, Peter (Hg.): *Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter. Mit einem Ausblick auf das 20. Jahrhundert und einem Beitrag über religiöse Toleranz im nichtchristlichen Bereich*. Köln: Böhlau, 39–76. Online: https://doi.org/10.7788/boehlau.9783412308131.39

Walther, Helmut (2007): Der „Fall Elisabeth" an der Kurie. Das Heiligsprechungsverfahren im Wandel des kanonischen Prozeßrechts unter Papst Gregor IX. (1227–1241). In Blume, Dieter – Werner, Matthias (Hg.): *Elisabeth von Thüringen – eine europäische Heilige*. Petersberg: Imhof, 177–186.

Zsoldos, Attila (2005): Das Königreich Ungarn in Mittelalter (950–1382). In Tóth, István György (Hg.): *Geschichte Ungarns.* Budapest: Corvina–Osiris, 47–144.